

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 23. Februar 2021, Az. 41 O 59/20, abgeändert.

Der Beklagten wird bei Meidung eines für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu sechs Wochen, oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an der Geschäftsführerin der Beklagten, untersagt, von einem Verbraucher, der über die Beklagte bei einem Reiseveranstalter eine Pauschalreise gebucht hatte (Kreuzfahrt) und von der Pauschalreise zurückgetreten ist, unter anderem unter Hinweis auf eine für den Reisezeitraum und das Reisezielland bestehende Corona-Pandemiebedingte Reisewarnung des Auswärtigen Amtes (Anlage K 4), zugunsten des Reiseveranstalters „Stornokosten“ geltend zu machen, wie geschehen gemäß Rechnung nach Anlage K 5.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung aus Nr. 1 durch Sicherheitsleistung in Höhe von 6.000,- € abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Im Übrigen darf die Beklagte die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 30.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über einen Anspruch auf Unterlassung bezüglich einer Entschädigung nach Rücktritt von einem Pauschalreisevertrag.

Am 1. Juli 2019 buchte der Zeuge [REDACTED] über die Beklagte, die ein Reisebüro betreibt, für 4.600,37 € eine von der nicko cruises Schiffsreisen GmbH (im Folgenden: nicko GmbH) angebotene Pauschalreise (Flusskreuzfahrt) von Passau in die Ukraine vom 13. Juli 2020 bis zum 29. Juli 2020. Er zahlte 920,07 € in bar an die Beklagte an, die ihre Kreditkarte zuvor in dieser Höhe zu Gunsten des Reiseveranstalters hatte belasten lassen.

Am 10. Juni 2020 sprach das Auswärtige Amt eine Reisewarnung für (fast alle) Nicht-EU-Staaten bis zum 31. August 2020 aus. Der Zeuge [REDACTED] trat mit Schreiben an die Beklagte vom 13. Juni 2020 (Anlage K 4) wegen der Reisewarnung, der Pandemie, seines Alters von 85 Jahren und pandemiebedingter Reiseänderungen von der Reise zurück und forderte die Anzahlung zurück. Mit Schreiben vom 7. Juli 2020 (Anlage K 5) verlangte die Beklagte „im Namen und im Auftrag“ des Veranstalters unter Berücksichtigung der geleisteten Anzahlung die Zahlung von weiteren 920,08 € „Stornokosten“ an ihre Bankverbindung mit dem Zusatz, „anderenfalls werden wir rechtliche Schritte einleiten“.

Der Kläger, eine Verbraucherzentrale, mahnte die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 15. Oktober 2020 ab und forderte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, was die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 22. Oktober 2020 ablehnte.

Der Kläger war in erster Instanz der Ansicht, der Zeuge [REDACTED] sei berechtigt gewesen, entschädigungslos von der Reise zurückzutreten. Die Beklagte habe sich als Gehilfin des Reiseveranstalters wettbewerbswidrig verhalten. Bei § 651h Abs. 3 Satz 1 BGB handele es um eine Marktverhaltensregel.

Der Kläger hat in erster Instanz beantragt,

1. der Beklagten zu untersagen, von einem Verbraucher, der über die Beklagte bei einem Reiseveranstalter eine Pauschalreise gebucht hatte

(Kreuzfahrt) und aufgrund einer für den Reisezeitraum und das Reisezielland bestehenden Reisewarnung des Auswärtigen Amtes von der Pauschalreise zurückgetreten ist (Anlage K 4), zugunsten des Reiseveranstalters „Stornokosten“ geltend zu machen, wie geschehen gemäß Rechnung nach Anlage K 5,

2. der Beklagten für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Ziff. 1 genannte Verbot ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an deren Geschäftsführerin, anzudrohen.

Die Beklagte hat in erster Instanz beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptete in erster Instanz, sie habe, weil der Zeuge ████████ nicht direkt an den Reiseveranstalter habe bezahlen, sondern den Zahlungsverkehr unmittelbar über sie habe abwickeln wollen, als Entgegenkommen mit ihm vereinbart, dass sie beim Reiseveranstalter ihre Kreditkarte hinterlege und der Zeuge ████████ deren Belastungen durch den Reiseveranstalter ihr gegenüber erstatte. Nachdem der Zeuge ████████ zurückgetreten sei, habe der Reiseveranstalter ihr auch die Stornokosten belastet. Die Reise sei durchgeführt worden, lediglich der am letzten Tag als Möglichkeit vorgesehene dreistündige Landausflug in die Ukraine sei wegen der Reisewarnung gestrichen worden. Sämtliche angefahrenen Häfen hätten sich in der EU befunden.

Die Beklagte war in erster Instanz der Ansicht, sie sei nicht passivlegitimiert. Es handle sich bei § 651h Abs. 3 BGB nicht um eine Marktverhaltensregel. Ein kostenloses Rücktrittsrecht habe bei allenfalls minimalen Mängeln auch nicht bestanden. Im Übrigen sei ein Reiseveranstalter bei pandemiebedingt stornierten Pauschalreisen nicht zur vollständigen Rückzahlung des Reisepreises verpflichtet, weil eine Pandemie bei der betreffenden Richtlinie nicht bedacht worden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat dies im Wesentlichen damit begründet, dass die Beklagte nicht passivlegitimiert sei. Selbst wenn sie Stornierungskosten für den Reiseveranstalter verlangt und dieser keinen Anspruch auf deren Zah-

lung gehabt habe, habe sie sich damit nicht wettbewerbswidrig verhalten. Das Reisebüro geriere sich aus Kundensicht nicht als Reiseveranstalter, wenn es Stornierungskosten „im Namen und im Auftrag“ des Veranstalters verlange, wodurch die Beklagte gerade das Gegenteil zum Ausdruck gebracht habe, dass sie keine eigenen Ansprüche als „Schein“-Reiseveranstalter geltend mache, sondern Ansprüche des Reiseveranstalters. Durch das Handeln in dessen Namen habe sie sich auch nicht dessen Rechtsauffassung zu eigen gemacht, einen Anspruch zu haben; da es sich hierbei im Einzelfall um zum Teil tatsächlich, aber auch rechtlich schwierige Fragen handele, sei das Reisebüro gar nicht in der Lage, die Berechtigung des Anspruchs zu prüfen. Aus Sicht der Beklagten habe schon kein Anlass für eine solche Überprüfung bestanden, da sie nur einen eigenen Erstattungsanspruch geltend machen wollen, und sie habe auch nicht den Eindruck erweckt, sie habe dies überprüft. Im Übrigen bedeute es keine Pflichtverletzung, unberechtigte Forderungen zu erheben. Die Beklagte hafte auch nicht als Gehilfin. Sollte sie sich tatsächlich über die Berechtigung des Anspruchs Gedanken gemacht haben und, zumal unzutreffend, der Rechtsauffassung gewesen sein, der nicko GmbH stehe eine Entschädigung zu, hätte sie sich jedenfalls in einem Rechtsirrtum befunden, der bei Vermeidbarkeit allenfalls Fahrlässigkeit, aber keinen für Beihilfe erforderlichen Vorsatz begründe. Im Übrigen wird auf die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen.

Der Kläger verfolgt mit der Berufung seinen erstinstanzlichen Antrag weiter. Er ist insbesondere der Auffassung, durch die Versendung der Zahlungsaufforderung „im Namen und im Auftrag“ des Reiseveranstalters hafte die Beklagte als Gehilfin, nachdem sie zuvor vom Zeugen [REDACTED] auf die Rechtswidrigkeit hingewiesen worden sei. Das Landgericht habe unzutreffend angenommen, dass die Beklagte entgegen der Formulierung in ihrem Schreiben einen eigenen Aufwendungsersatzanspruch geltend machen wollen; dies stehe im Widerspruch zum Schriftsatzvortrag beider Parteien und das Landgericht hätte auf die in der Verhandlung vorgebrachte Behauptung der Beklagten hin jedenfalls nicht einen unstreitigen Tatsachenvortrag zugrunde legen dürfen, sondern vielmehr diese Kehrtwende der Beklagten im Rahmen seiner Beweiswürdigung berücksichtigen müssen. Maßgeblich sei aber ohnehin, dass aus Sicht des Empfängerhorizonts die Beklagte als verlängerter Arm des Reiseveranstalters tätig geworden und ein geheimer Vorbehalt unbeachtlich sei, erst recht im Wettbewerbsrecht, wo es auf Verschulden noch nicht einmal ankomme. Das Landgericht

habe mit seinen Ausführungen zu einem Verbotsirrtum übersehen, dass für einen Gehilfenvorsatz bedingter Vorsatz genüge, und von einem solchen sei auszugehen. Das Schreiben des Zeugen [REDACTED] an die Beklagte stelle eine hinreichende substantiierte Aufklärung dar, angesichts derer die Beklagte ernsthaft damit habe rechnen müssen, dass der Reiseveranstalter mit der „Stornogebühr“ gegen § 651h Abs. 3 BGB verstoße. Die Beklagte als Reisevermittler habe im Übrigen die Rechtslage bereits aus ihrer eigenen Erfahrung sehr genau gekannt und selbst ohne die Aufklärung durch den Zeugen [REDACTED] mit der Rechtswidrigkeit der Forderungsbeitreibung rechnen müssen. Das folgenlose Rücktrittsrecht ergebe sich bereits aus der Reisewarnung; das Risiko einer Gesundheitsgefährdung bestehe bei Personen im fortgeschrittenen Alter ganz besonders. Selbst wenn der Zeuge [REDACTED] eine Reiseplanänderung hätte einkalkulieren müssen, wäre eben diese Änderung ausschlaggebend für das kostenlose Rücktrittsrecht gewesen; es sei nicht nur die Reiseroute geändert, darüber hinaus seien drei Städte bzw. Länder mit den vorgesehenen Landgängen nicht angesteuert worden (ukrainisches Donaudelta, Novi Sad und Belgrad). Darüber hinaus folge die Unzumutbarkeit aus einer Gesamtschau der zusätzlich mit der Reiseänderung einhergehenden Nachteile, die mit der Pandemie gerade auf einem Kreuzfahrtschiff verbunden seien.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts Stuttgart, Az.: 41 O 59/20 KfH, aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

1. Der Beklagten wird untersagt, von einem Verbraucher, der über die Beklagte bei einem Reiseveranstalter eine Pauschalreise gebucht hatte (Kreuzfahrt) und von der Pauschalreise zurückgetreten ist, unter anderem unter Hinweis auf eine für den Reisezeitraum und das Reiseziel land bestehende Corona-Pandemie-bedingte Reisewarnung des Auswärtigen Amtes (Anlage K 4), zugunsten des Reiseveranstalters „Stornokosten“ geltend zu machen, wie geschehen gemäß Rechnung nach Anlage K 5.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer 1. genannte Verbot ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an deren Geschäftsführerin, angedroht.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die angegriffene Entscheidung. Sie ist im Wesentlichen der Auffassung, sie sei aufgrund der individuellen Vereinbarung mit dem Zeugen [REDACTED] berechtigt gewesen, die von der nicko GmbH berechneten und tatsächlich von ihr verauslagten Stornokosten aus eigenem Aufwendungsersatzanspruch geltend zu machen. Gleichwohl sei sie als Reisevermittlerin verpflichtet gewesen, die vom Reiseveranstalter erstellte Stornokostenrechnung in dessen Namen und denklösig auf dessen Rechnung dem Zeugen [REDACTED] weiterzuleiten, da erst mit Rechnungsstellung die Fälligkeit der Stornokosten für den Zeugen [REDACTED] gegenüber dem Reiseveranstalter begründet werde; diese Weiterleitung stelle keine eigene Verletzungshandlung der Beklagten dar, sie hafte insbesondere nicht als Gehilfin des Reiseveranstalters. Da das zuständige Amtsgericht nunmehr den Anspruch der nicko GmbH bestätigt habe, könne die Weiterleitung der Abrechnung kein wettbewerbsrechtlicher Verstoß der Beklagten sein.

Zum Vortrag der Parteien im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet. Das Landgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG einen Anspruch auf Unterlassung der beanstandeten Berechnung von „Stornokosten“.

1. Dem Kläger stehen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG Ansprüche aus § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG zu. Er ist unstreitig eine qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

2. Der Kläger kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG Unterlassung verlangen. Die beanstandete Berechnung von „Stornokosten“ war eine nach § 3 Abs. 1 UWG unzulässige (b) geschäftliche Handlung (a) der Beklagten, bei der Wiederholungsgefahr besteht (c).

a) In der beanstandeten Berechnung von „Stornokosten“ lag eine geschäftliche Handlung der Beklagten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG a. F.. Ein objektiver Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages über Dienstleistungen bestand. Dies wird von der Beklagten auch nicht in Abrede gestellt.

b) Diese geschäftliche Handlung war nach § 3 Abs. 1 UWG unzulässig, da sie gemäß § 3a UWG unlauter war. Mit der beanstandeten Berechnung von „Stornokosten“ wurde einer gesetzlichen Vorschrift, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, (aa) zuwidergehandelt (bb) und dies war geeignet, die Interessen von Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen (cc).

aa) Die Regelung des § 651h Abs. 3 BGB ist eine gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 3a UWG, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

(1) Eine Norm regelt das Marktverhalten im Interesse der Mitbewerber, Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer, wenn sie einen Wettbewerbsbezug in der Form aufweist, dass sie die wettbewerblichen Belange der als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in Betracht kommenden Personen schützt; eine Vorschrift, die dem Schutz von Rechten, Rechtsgütern oder sonstigen Interessen von Marktteilnehmern dient, ist eine Marktverhaltensregelung, wenn das geschützte Interesse gerade durch die Marktteilnahme, also durch den Abschluss von Austauschverträgen und den nachfolgenden Verbrauch oder Gebrauch der erworbenen Ware oder in Anspruch genommenen Dienstleistung berührt wird, wobei eine spezifisch wettbewerbsbezogene Schutzfunktion in dem Sinne, dass

die Regelung die Marktteilnehmer speziell vor dem Risiko einer unlauteren Beeinflussung ihres Marktverhaltens schützt, nicht erforderlich ist, die Vorschrift jedoch zumindest auch den Schutz der wettbewerblichen Interessen der Marktteilnehmer bezwecken muss, weshalb lediglich reflexartige Auswirkungen zu deren Gunsten daher nicht genügen (vgl. BGH, Urteil vom 8. Oktober 2015 – I ZR 225/13, juris, Rn. 21 – Eizellspende, m. w. N., zu § 4 Nr. 11 UWG a. F.). Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG sind in der Regel zugleich Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 3a UWG (vgl. BGH, Urteil vom 6. Februar 2020 – I ZR 93/18, juris, Rn. 40 – SEPA-Lastschrift).

(2) Nach diesen Grundsätzen handelt es sich bei § 651h Abs. 3 BGB um eine Marktverhaltensregelung (dazu neigend auch OLG Frankfurt, Urteil vom 15. September 2022 – 6 U 191/21, juris, Rn. 22).

Gemäß § 651h Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Reisende vor Reisebeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten, worauf der Reiseveranstalter gemäß § 651h Abs. 1 Satz 2 BGB den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis verliert, jedoch gemäß § 651h Abs. 1 Satz 3 BGB eine angemessene Entschädigung verlangen kann, letzteres gemäß § 651h Abs. 3 BGB aber nicht, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

§ 651h Abs. 3 BGB dient dem Schutz von Interessen des Reisenden als Marktteilnehmer. Zunächst schützt § 651h Abs. 1 Satz 1 BGB seine Verhaltensfreiheit, vom Pauschalreisevertrag vor Reisebeginn jederzeit zurücktreten zu können; niemand soll gegen seinen Willen eine Erholungsreise antreten müssen (vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur gleichlautenden Vorgängervorschrift, BT-Drs. 8/786, S. 19, li. Sp.). Sodann schaffen § 651h Abs. 1 Sätze 2 und 3 BGB einen Ausgleich zwischen den Interessen des Reiseveranstalters und denen des Reisenden, der zwar nicht den vereinbarten Reisepreis, aber eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. § 651h Abs. 3 BGB vertieft wiederum den Schutz des Interesses des Reisenden an einer freien Rücktrittsmöglichkeit, indem er ihm diese sogar ohne jegliche Kosten für den Fall ermöglicht, dass besondere Umstände für ihn vorliegen. Im Gegenzug gibt § 651h Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BGB dem Reiseveranstalter die Möglichkeit zum Rücktritt, wenn für ihn besondere Umstände vorliegen. Das genann-

te Interesse des Reisenden wird gerade durch die Marktteilnahme, also durch die Durchführung bzw. Nichtdurchführung der vereinbarten Leistungen berührt; müsste der Reisende auch in jenen Sonderfällen eine Entschädigung bezahlen, obwohl der Gesetzgeber unter diesen Voraussetzungen beim Ausgleich der Interessen eine solche nicht für angebracht hält, wäre seine von dieser Norm geschützte Verhaltensfreiheit eingeschränkt. Dabei liegt keine lediglich reflexartige Auswirkung zu Gunsten des Reisenden vor; die Vorschrift bezweckt, wenn nicht gar in erster Linie, so zumindest auch den Schutz seiner wettbewerblichen Interessen.

Zudem sind Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. g UKlaG a. F. insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, die für Pauschalreiseverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher gelten. Eine solche Vorschrift ist auch § 651h Abs. 3 BGB, der den Anspruch des Unternehmers auf eine Entschädigung ausschließt. Zwar gilt diese Regelung nicht nur für Verbraucher, sondern für jeden Reisenden, nämlich für jeden Vertragspartner des Unternehmers bei einem Pauschalreisevertrag im Sinne des § 651a BGB, allerdings stellt das Pauschalreiserecht insgesamt nicht auf die Eigenschaft als Verbraucher, sondern auf diejenige als Reisender ab, weshalb es bei § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UKlaG a. F. im Rahmen von Buchstabe g nicht auf die Stellung als Verbraucher, sondern auf die als Reisender ankommt.

bb) Die Beklagte hat durch ihr Schreiben der Vorschrift des § 651h Abs. 3 BGB zuwidergehandelt. Sie hat dem Reiseveranstalter zu dessen Verstoß (1) Hilfe geleistet (2).

(1) In dem Verlangen einer Entschädigung seitens des Reiseveranstalters lag ein Verstoß gegen § 651h Abs. 3 BGB. Abzustellen ist dabei entsprechend dem Antrag des Klägers auf die konkret beanstandete Verletzungsform und den insoweit zugrundeliegenden Lebenssachverhalt.

α) Gemäß § 651h Abs. 3 BGB kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, und sind Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch

dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Die Covid-19-Pandemie ist ein Umstand im Sinne des § 651h Abs. 3 BGB, der grundsätzlich geeignet war, die Durchführung einer Pauschalreise erheblich zu beeinträchtigen, auch falls dieselben oder vergleichbare Beeinträchtigungen auch am Heimatort des Reisenden vorlagen (vgl. BGH, Urteil vom 30. August 2022 – X ZR 66/21, juris, Rn. 24 ff.). Maßgeblich für die Frage, ob eine pandemische Lage am Bestimmungsort eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise zur Folge hat, sind die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Gefahren, die dem Reisenden bei Durchführung der Reise drohen, so etwa die Frage, ob es bei der An- und Rückreise oder am Bestimmungsort zwangsläufig zu engem Kontakt mit anderen Reisenden oder sonstigen Personen kommt (vgl. BGH, a. a. O., Rn. 37, 49). Eine erhebliche Beeinträchtigung kann schon dann zu bejahen sein, wenn eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Reise mit erheblichen und nicht zumutbaren Risiken verbunden wäre, was eine Prognose vor Reisebeginn erfordert (vgl. BGH, a. a. O., Rn. 42 ff.). Das Bestehen einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes stellt in der Regel ein erhebliches Indiz für außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 651h Abs. 3 BGB dar, solche können aber auch vorliegen, wenn eine solche Warnung nicht ergangen ist (vgl. BGH, a. a. O., Rn. 47). Individuelle Verhältnisse oder Eigenschaften des Reisenden sind jedenfalls dann zu berücksichtigen, wenn sie für die Durchführbarkeit der Reise erst aufgrund der außergewöhnlichen Umstände neu Bedeutung gewinnen und die daraus resultierenden Gefahren für den Reisenden dem gewöhnlichen Reisebetrieb im Buchungszeitpunkt noch nicht innegewohnt haben (vgl. BGH, a. a. O., Rn. 63).

β) Nach diesen Grundsätzen konnte der Reiseveranstalter vorliegend keine Entschädigung verlangen. Im Zeitpunkt des Rücktritts lagen am Bestimmungsort unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände vor, die die Reise erheblich beeinträchtigten. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Falles bestand zur Zeit des Rücktritts eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Reise mit erheblichen, nicht beherrschbaren und nicht zumutbaren Gefahren verbunden sein würde.

Im beabsichtigten Reisezeitraum (Juli 2020) bestand – ungeachtet einzelner Behandlungsmöglichkeiten – bei einer Erkrankung an Covid-19 schon für die Allgemeinbe-

völkerung die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufes bis hin zum Tod. Dies galt in noch weit stärkerem Umfang für betagte Personen, zumal solchen über 80 Jahren; in dieser Altersgruppe war und ist die Sterblichkeit bei Covid-19 massiv erhöht. Zudem bestand die Gefahr von Langzeitschäden nach einer Erkrankung. Damals konnten diese (auch heute noch bestehenden) Gefahren nicht durch eine Impfung verringert werden; Impfstoffe standen noch nicht zur Verfügung, was beim Rücktritt durch den Reisenden bereits sicher absehbar war.

Bei der beabsichtigten Reise bestand auch die Gefahr, an Covid-19 zu erkranken. Zwar war die erste Welle der Pandemie am Abklingen, allerdings kam es nach wie vor zu Ansteckungen und war nicht zuletzt zur Zeit des Rücktritts der weitere Verlauf der Pandemie nicht klar absehbar. Insbesondere war die Art der Reise mit einer erheblichen Ansteckungsgefahr verbunden. Anders als etwa bei einer Fahrt mit einem Mietwagen und Unterkunft in Ferienhäusern war zwangsläufig ein enger Kontakt mit anderen Reisenden und sonstigen Personen in ganz erheblichem Umfang zu erwarten. Eine Schiffsreise ist mit räumlich begrenzten Verhältnissen verbunden, zumal eine Flusskreuzfahrt, die auf einem kleineren Schiff stattfindet als eine Hochseekreuzfahrt. Bei den Mahlzeiten, den Landgängen und Aufenthalten an Deck oder sonst an Bord außerhalb der eigenen Kabine kommt es durchweg zu persönlichen Kontakten mit über die Kreuzfahrt hinweg zahlreichen verschiedenen Personen. Ein enger und auch länger dauernder Kontakt ist dabei nicht zu vermeiden, sieht man von unzumutbaren Einschränkungen, wie einem weitgehenden Verbleib in der eigenen Kabine, ab.

Bei der Buchung im Juli 2019 waren diese Gefahren nicht absehbar. Das Auftreten eines neuartigen Coronavirus wurde erst einige Monate später bekannt. Ebenso wenig war absehbar, dass das Alter des Reisenden eine so erhebliche Bedeutung für dessen Risiko in einem solchen Zusammenhang gewinnen würde.

Diese Gefahren wurden durch die vom Veranstalter vorgesehenen Maßnahmen nicht in hinreichendem Maße für den Reisenden verringert. Zwar war ein Hygienekonzept auf dem Schiff geeignet, das Risiko einer Erkrankung an Covid-19 zu verringern, sowohl durch Testung (und notfalls anschließende Absonderung) der Passagiere als auch durch das Tragen geeigneter Masken, was durch eine mindestens teilweise vorgesehene Pflicht unterstützt wurde, als auch durch die Erhöhung des Abstandes der Passagiere bei Kontakten, z. B. durch die Art und Weise der Essensgestaltung.

Dies änderte indes nichts daran, dass aufgrund der verbleibenden Gefahr eine erhebliche Beeinträchtigung bestand. Die Gefahr, dass eine Infektion erfolgen könnte, kann durch solche Maßnahmen zwar verringert werden, je nach Art und Weise der tatsächlichen Umsetzung sogar in nicht unerheblichem Umfang. Dennoch verblieb ein erhebliches Risiko einer Ansteckung, z. B. im Rahmen des notwendigerweise maskenfreien Essens in Innenräumen oder bei nicht durchgängig beachtetem Hygienekonzept, was jedenfalls bei einer Prognose nicht fernliegend war. Die Gefahren durch eine erfolgte Infektion konnten dadurch ohnehin nur eingeschränkt verhindert werden.

Dies alles galt erst recht im Rahmen einer Prognose zum Zeitpunkt des Rücktritts, zumal im Sommer 2020 die Risiken für und durch eine Covid-19-Infektion sowie der mögliche Erfolg von Hygienemaßnahmen weniger bekannt waren als im weiteren Verlauf der Pandemie.

Es kann daher vorliegend dahinstehen, unter welchen Umständen entfallende Ausflüge, eine Reisewarnung für einzelne Anlaufgebiete, hier insbesondere die Ukraine, oder pandemiebedingte Reiseänderungen wie ein Gesundheitscheck, eine Maskenpflicht oder entfallende Spa- oder Essensangebote dazu führen können, dass ein Umstand im Sinne des § 651h Abs. 3 BGB vorliegt. Deshalb muss hier weder zu den insoweit zum Teil streitigen Fragen Beweis erhoben werden noch kommt es auf die vorliegend allein bezüglich der Ausflüge relevante Frage an, ob auch Umstände zu berücksichtigen sind, die nach dem Rücktritt, aber vor dem geplanten Beginn der Reise tatsächlich aufgetreten sind (vgl. zu letzterem BGH, Beschluss vom 13. Oktober 2022 – X ZR 80/21, juris).

y) An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts dann, wenn ein Anspruch des Veranstalters nicko GmbH gegen den Reisenden, den Zeugen ██████, rechtskräftig bejaht worden sein sollte. Es ist nicht Aufgabe des Lauterkeitsrechts und der Wettbewerbsgerichte, vertragsrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden, aber, unlauteres Verhalten für die Zukunft zu unterbinden, wobei das Wettbewerbsgericht bürgerlichrechtliche Fragen als Vorfragen zu entscheiden hat (vgl. Köhler in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 41. Aufl. 2023, § 2, Rn. 2.98, 2.101). Im Verhältnis des Lauterkeitsrechts zum Vertragsrecht bedeutet dies, dass etwaige vertragliche Ansprüche des Veranstalters auf (weitere) Entschädigung wie auch des Reisenden auf Rückzahlung unabhängig neben etwaigen Ansprüchen auf Unterlassung stehen,

die von Mitbewerbern oder anderen zur Durchsetzung des Lauterkeitsrechts berufenen Personen gegen den Unternehmer geltend gemacht werden. Einerseits bleibt die Frage, welche vertraglichen Ansprüche zwischen den Vertragspartnern bestehen (und gegebenenfalls in der Folge durchgesetzt werden können), von dem Ausgang der wettbewerbsrechtlichen Streitigkeit unberührt; ebenso unberührt bleibt andererseits die Frage, ob ein künftiger lauterkeitsrechtlicher Unterlassungsanspruch besteht, von dem Ergebnis vertragsrechtlicher Streitigkeiten, die im Übrigen zwischen anderen Prozessparteien erfolgen.

(2) Die Beklagte hat dem Reiseveranstalter Hilfe zu diesem Verstoß geleistet.

Als Täter kann gegen § 651h Abs. 3 BGB nur der Reiseveranstalter verstoßen, der allein Inhaber des – unter den Voraussetzungen des § 651h Abs. 3 BGB nicht bestehenden – Anspruchs nach § 651h Abs. 1 BGB sein kann, und die Beklagte war unstreitig nicht Reiseveranstalterin, sondern Reisevermittlerin im Sinne des § 651v BGB, und hat sich auch unstreitig nicht als Reiseveranstalter geriert; die Beklagte handelte aber als Gehilfin des Reiseveranstalters nicko GmbH.

α) Eine Teilnehmerhaftung kommt auch in Betracht, wenn der Teilnehmer nicht selbst Normadressat ist (vgl. BGH, Urteil vom 3. Juli 2008 – I ZR 145/05, juris, Rn. 14, m. w. N. – Kommunalversicherer). Hilfe ist entsprechend § 27 Abs. 1 StGB, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat. Während beim Täter – wie hier beim Verstoß des Veranstalters (s. o.) – eine unlautere Zuwiderhandlung gegen eine Marktverhaltensregelung allein ein objektiv rechtswidriges Verhalten voraussetzt und nur für einen Schadensersatzanspruch ein Verschulden erforderlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 23. Juni 2005 – I ZR 194/02, juris, Rn. 20 f. – Atemtest I, zu § 4 Nr. 11 UWG a. F.; Köhler in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 41. Aufl. 2023, § 3a, Rn. 1.87, 1.89), mithin auch ein entschuldbarer Rechtsirrtum nicht vor einem Unterlassungsanspruch nach § 8 UWG bewahren kann (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 12. Januar 2017 – I ZR 258/15, juris, Rn. 36, m. w. N. – Motivkontaktlinsen), setzt die Haftung als Gehilfe auf Unterlassung – neben einer objektiven Förderung eines Wettbewerbsverstoßes eines anderen – grundsätzlich zumindest einen bedingten Vorsatz in Bezug auf die Haupttat voraus, zu dem nicht nur die Kenntnis der objektiven Tatbestandsmerkmale, sondern auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der Haupttat gehört (vgl. z. B. BGH, Urteil vom 22. Juli 2010 – I ZR 139/08, juris, Rn. 30 – Kin-

derhochstühle im Internet I; BGH, Urteil vom 3. Juli 2008 – I ZR 145/05, juris, Rn. 15 – Kommunalversicherer). Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit setzt grundsätzlich voraus, dass der Teilnehmer im Zeitpunkt der Teilnahmehandlung mit der Möglichkeit eines Rechtsverstoßes rechnete und dies billigend in Kauf nahm; das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit kann auch durch eine – plausibel begründete – Abmahnung herbeigeführt werden (vgl. BGH, Urteil vom 3. Juli 2008 – I ZR 145/05, juris, Rn. 45, 47 – Kommunalversicherer). Für denjenigen, der sich durch ein entsprechendes Verhalten in seinen wettbewerbsrechtlich geschützten Interessen verletzt sieht, besteht die Möglichkeit, den Handelnden zunächst auf die Rechtslage hinzuweisen; ein entsprechender Hinweis wird regelmäßig zur Folge haben, dass der Adressat der Mitteilung sein Verhalten im Weiteren korrigiert oder dass bei Fortsetzung der Verhaltensweise von einem Teilnehmervorsatz auszugehen ist (vgl. BGH, Urteil vom 12. März 2015 – I ZR 84/14, juris, Rn. 17 – TV-Wartezimmer).

β) Nach diesen Grundsätzen handelte die Beklagte als Gehilfin bei dem Verstoß der nicko GmbH.

αα) Die Beklagte hat den Wettbewerbsverstoß des Reiseveranstalters objektiv gefördert, namentlich dessen Verlangen einer Entschädigung aufgrund des Rücktritts.

Mit dem beanstandeten Schreiben gab die Beklagte zum einen dem Reisenden das Verlangen des Veranstalters bekannt. Dabei hat sie es aber nicht belassen, weshalb dahinstehen kann, ob schon darin eine Förderung liegen könnte; entgegen ihren Ausführungen hat die Beklagte nicht eine Rechnung der nicko GmbH weitergeleitet, sondern eine eigene Rechnung unter ihrem Briefkopf erstellt. Auch wenn die Zahlung auf ihr Konto erfolgen sollte, war indes nicht etwa erkennbar, dass sie – wie sie im weiteren Verlauf des Verfahrens behauptete – einen eigenen (Aufwendungsersatz-)Anspruch geltend machen wollte; sie verlangte „im Namen und im Auftrag“ des Veranstalters die Zahlung von „Stornokosten“. Damit unterstützte sie dessen Verlangen einer Entschädigung.

Die Beklagte förderte selbst dann das Verlangen des Veranstalters, wenn sie mit dem Zeugen [REDACTED] eine Vereinbarung getroffen haben sollte, die rechtlich zu einem unmittelbaren Aufwendungsersatzanspruch ihrerseits wegen verauslagter Kosten führte. Sie begründete ihr Schreiben nicht etwa damit, dass der Zeuge [REDACTED] ihr

unabhängig von etwaigen Ansprüchen des Veranstalters eine Erstattung der Auslagen schulde, sondern rechnete „Stornokosten“ in Namen und Auftrag des Veranstalters ab. Damit unterstützte sie dessen unberechtigte Forderung, und sei es nur im Wege der psychischen Beihilfe, indem weiterer Druck auf den Zeugen ██████ aufgebaut wurde. Dies gilt nicht zuletzt mit Blick auf die gewählte Formulierung „anderenfalls werden wir rechtliche Schritte einleiten“. Daher kann dahinstehen, ob sich dem Vortrag der Beklagten überhaupt entnehmen lässt, dass der Zeuge ██████ mit ihr vereinbart habe, über die Anzahlung und den Reisepreis hinaus jedwede Kosten an sie zu erstatten, die der Veranstalter bei ihr abbuchen würde, sogar noch selbst im Streitfall; ebenso muss, für den Fall, dass dies anzunehmen sein sollte, keine Beweiserhebung stattfinden. Ob sich die Beklagte zugleich die Rechtsauffassung des Veranstalters zu eigen gemacht hat, ist unerheblich, allerdings hat sie dies mit dem Verweis auf (gemeinsame) rechtliche Schritte nach außen hin kundgetan.

ββ) Die Beklagte versandte nicht nur ihr Schreiben vorsätzlich, sondern hatte auch jedenfalls bedingten Vorsatz in Bezug auf den Verstoß des Reiseveranstalters. Sie wusste, dass der Reiseveranstalter eine Entschädigung für den Rücktritt verlangte, und kannte auch die oben genannten Umstände, die zum einen dazu führten, dass sie mit ihrem Schreiben dieses Verlangen gegenüber dem Reisenden kundtat und es förderte, und zum anderen dazu führten, dass das Verlangen rechtswidrig war. Insoweit ist auch unerheblich, ob sie entgegen dem Wortlaut ihres Schreibens einen eigenen Anspruch geltend machen wollte; sie wusste jedenfalls, dass sie gegenüber dem Zeugen ██████ die Ansicht der nicko GmbH vertrat, von ihm sei eine Entschädigung geschuldet.

Die Beklagte rechnete auch damit, dass die Abrechnung einer Entschädigung rechtswidrig war, und nahm dies billigend in Kauf. Unabhängig von der Frage, ob die Ansicht, dem Reiseveranstalter stehe eine angemessene Entschädigung zu, vorliegend vertretbar war, wusste sie jedenfalls angesichts des an sie gerichteten vorherigen Rücktrittsschreibens des Zeugen ██████, dass dieser sich auf außergewöhnliche Umstände im Sinne von § 651h Abs. 3 BGB berief, sowie, um welche konkreten Gegebenheiten es sich dabei handelte; auch die – im Grundsatz vergleichsweise einfach zu verstehende – einschlägige Rechtsnorm war darin genannt. Die Ausführungen des Zeugen ██████ in seinem Schreiben waren zumindest plausibel begründet. Dadurch erkannte die Beklagte, dass und weshalb der von ihr mit ihrem nachfolgenden Schreiben geförderte Anspruch möglicherweise rechtswidrig war. Mit-

hin rechnete sie mit der Möglichkeit eines Rechtsverstoßes und nahm einen solchen billigend in Kauf. Zwar mag die Bewertung, ob eine Entschädigung verlangt werden kann, im Einzelfall aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen schwierig sein; dies ändert aber hier nichts daran, dass die Beklagte den Anspruch nach außen vertreten und mit dessen möglicherweise fehlender Berechtigung angesichts der vorherigen Ausführungen des Zeugen [REDACTED] bedingt vorsätzlich gerechnet hat. Zu einem Rechtsirrtum ihrerseits hat die Beklagte im Übrigen auch nichts Näheres vorgetragen.

cc) Der Verstoß war geeignet, die Interessen von Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen. Dies stellt die Beklagte schon nicht in Abrede. Die Spürbarkeit ergibt sich daraus, dass die unberechtigte Geltendmachung einer Entschädigung dazu führen kann, dass der jeweilige Reisende eine nicht unerhebliche Zahlung leistet, wenn er sich nämlich entweder nicht gegen die Inanspruchnahme zur Wehr setzt oder sich vor dem zur Entscheidung über die vertraglichen Ansprüche berufenen Gericht mit seiner Auffassung nicht durchsetzen kann.

c) Ein bereits begangener Wettbewerbsverstoß begründet eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr; diese kann regelmäßig nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden (vgl. z. B. BGH, Versäumnisurteil vom 26. Oktober 2000 – I ZR 180/98, juris, Rn. 28 – TCM-Zentrum). Für eine Widerlegung der vermuteten Wiederholungsgefahr ist hier nichts ersichtlich. Die erfolgte Zuwiderhandlung ist ohne Weiteres in einem hinreichend vergleichbaren Zusammenhang wiederholbar.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.
2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 709 Satz 2 ZPO.
3. Die Revision ist nicht gemäß § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts

oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

[REDACTED]

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

[REDACTED]

Richter
am Oberlandesgericht

[REDACTED]

Richter
am Oberlandesgericht